



Entscheidung Nr. 2595 (V) vom 08.07.1986
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 138 vom 31.07.1986

Antragsteller:

Verfahrensbeteiligte:

Die Bundesprüfstelle hat auf den am 16.05.1986 eingegangenen Antrag am 08.07.1986 gemäß § 15a GjS im vereinfachten Verfahren in der Besetzung mit:

Stellvertr. Vorsitzende:

Jugendwohlfahrt:

Literatur:

einstimmig beschlossen:

"Laß laufen, Kumpel"
Videofilm
UFA-ATB Ton + Bild KG, München

wird in die Liste der
jugendgefährdenden Schriften
aufgenommen.

I

Der verfahrensgegenständliche Videofilm wird von der Firma UFA-ATB, München, ediert und vertrieben. Er hat eine Spieldauer von ca. 90 Minuten und kann in vielen Videotheken und Einzelhandelsfachgeschäften zu geringen Tagespreisen gemietet werden.

Der gleichnamige Kinospießfilm wurde 1981 in der Bundesrepublik Deutschland gedreht. Er wurde von der FSK für Kinder und Jugendliche nicht freigegeben (frei ab 18 Jahren, nicht feiertagsfrei).

Der Videofilm wurde von den obersten Jugendbehörden der Länder nicht gemäß § 7 Abs. 2 i.V.m. § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1-4 JöSchG gekennzeichnet.

Die Fachzeitschrift "film-dienst" (Heft Nr. 22 vom 03.11.1981) gibt den Inhalt des Films wie folgt wieder und rät von der Rezeption des Films ab:

Seit längerem ist das Ruhrgebiet auch für Spielfilmemacher „interessant“. Aber was diese angeblichen Revierfilme an Menschen und Begebenheiten zeigen, ist keineswegs der „wahre Alltag an der Ruhr“, sondern in der Regel nur im Kalkül befangene Fabeln voller Kunstfiguren auf pauschaliertem Aussteiger-Niveau mit einem für Kumpeldialekt ausgegebenen Jargon. Dafür war letzthin noch Winkelmanns mißverständlich belobigter Film „Jede Menge Kohle“ (fd 22 968) ein typisches Beispiel.

Wirklichkeitsferne Phantasiegeschöpfe sind insbesondere die Reviertypen, die Franz Marischka nach „Stoffen“ des Trivial- und Sexromanautors Hans-Henning Claer ins Bild setzt. In dieser „Kumpel“-Serie werden die Ruhrgebietler ganz und gar auf die Ebene willenloser Triebmarionetten herabgedrückt. Vor allem wird die Bergarbeiterfrau nur als spatenhirniges Flittchen vorgestellt. Das ist auch in diesem primitivem Filmgebilde nicht anders: Kaum überschaubar sind die sexuellen Kreuz- und Querverbindungen zwischen den Kumpeln, ihren Frauen und etlichen Fußball-Assen. Denn Auslöser des turbulenten Geschehens ist die Absicht eines Fußballklubs in Kamen bei Dortmund, in die höchste Spielklasse der Amateure aufzusteigen. Da zwei sexgierige Kicker aber erst mal lieber den Frauen und Freundinnen anderer Klubmitglieder als dem Ball nachlaufen und einer der gehörnten Kumpels aus Wut und Eifersucht darob sein Häuschen über seiner ehebrecherischen Frau und ihrem Liebhaber anzündet, sind noch verschiedene Verwicklungen und komisch gemeinte Situationen auszustehen, ehe der Klub zum Aufstiegsspiel antreten kann.

Im Verbund mit Kneipenklamaik und einigen Zechen- und Unter-Tage-Aufnahmen als Versatzstücken ist der Film einmal mehr eine Verherrlichung von schrankenlosem Ausleben in Sex und Suff. In beleidigender Weise speist er überdies jene fatale Bestußten-Auffassung vom Ruhrgebietler, wie sie nicht zuletzt auch durch die vom Ruhrgebietsalltag abgeleiteten „Tegtmeierreien“ des Jürgen von Manger im öffentlichen Bewußtsein jenseits des Reviers festgesetzt werden. G.B.

Stellungnahme der Kommission:

Zwei Kicker eines Fußballklubs im Ruhrgebiet bringen mit ihrer Sexgier verschiedene Ehen und Freundschaften durcheinander. Primitiv-ordinäre Mischung aus Klamaik und Pornografie mit beleidigender Darstellung von Alltag und Menschen im Ruhrgebiet. – Wir raten ab.

Der Antragsteller beantragt die Indizierung, weil der Videofilm geeignet sei, Kinder und Jugendliche sozialetisch zu desorientieren.

Die Verfahrenseteiligte wurde form- und fristgerecht davon benachrichtigt, daß über den Antrag nach § 15a GjS entschieden werden soll. Sie hat sich nicht geäußert.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte und des Videofilms, die Gegenstand des Verfahrens waren, Bezug genommen.

Die Mitglieder des 3er-Gremiums haben sich den Videofilm in voller Länge und in normaler Laufgeschwindigkeit angesehen, und die Beisitzer haben die Entscheidung in vorliegender Fassung gebilligt.

II

Der Videofilm "Laß laufen, Kumpel" von UFA-ATB, München, war gemäß § 15a GjS zu indizieren.

Ausnahmetatbestände gemäß § 1 Abs. 2 GjS lagen offensichtlich nicht vor.

Ein Fall geringer Bedeutung gemäß § 2 GjS konnte schon wegen der Schwere der von dem Videofilm ausgehenden Jugendgefährdung und angesichts des niedrigen Mietpreises, durch den auch Kinder und Jugendliche in die Lage versetzt werden, den Film jederzeit zu erwerben, nicht angenommen werden.

Der Videofilm ist geeignet, Kinder und Jugendliche sozialetisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal "sittlich zu gefährden" in § 1 Abs. 1 Satz 1 GjS nach der Spruchpraxis der Bundesprüfstelle und ständiger Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte auszulegen ist.

Die Jugendgefährdung ist auch offenbar (§ 15a GjS), weil sie angesichts der in reißerischer Form und in ununterbrochener Reihenfolge dargestellten sexuellen Handlungen klar und für den unvoreingenommenen Betrachter zweifelsfrei zutage tritt.

Werke, die das menschliche Leben als auf Sexualgenuß zentriert darstellen oder die sexuelle Betätigung und Befriedigung als den allein menschlichen Dasein beherrschenden Wert begreifen, sind sozialetisch desorientierend und damit jugendgefährdend i.S.v. § 1 Abs. 1 Satz 1 GjS (OVG Münster, vgl. statt vieler Beschluß vom 22.3.1982 - 17 B 375/82, veröffentlicht im BPS-Report 3/82 S. 20).

Ferner zählen dazu Medien, die Menschen als jederzeit austauschbar und weitgehend nur als Spender von sexuellem Konsum darstellen (vgl. statt vieler OVG Münster, Urteil vom 20.11.1980 - 17 A 1999/79 in "Erläuterungen zum GjS" von Rudolf Stefen, Sonderdruck aus "Das Deutsche Bundesrecht", Nomos-Verlag Baden-Baden, S. 18 und in BPS-Report 1/81 S.7-8).

Unter Beachtung dieser Grundsätze war der Videofilm antragsgemäß zu indizieren. Wie der Antragsteller zutreffend ausführt, erscheint in dem gesamten Film sexuelle Befriedigung als der allein menschlichen Dasein beherrschende Wert, wobei die handelnden Personen weitgehend auf ihre Funktion als Spender sexuellen Konsums reduziert werden.

In eine dürftige Rahmenhandlung sind zahlreiche Kopulationsszenen eingebettet, so daß bei einer Filmlänge von ca. 90 Minuten der größte Teil der Kassette mit Koitushandlungen ausgefüllt ist.

Der Videofilm ist konzipiert wie die meisten Filme aus dem Soft-Sex-Bereich. Er dient im wesentlichen zur Propagierung ungehemmter sexueller Betätigung mit ständig wechselnden Partnern. Die magere Rahmenhandlung dient dabei lediglich dazu, die wechselnden Sexualpartner zusammenzuführen. Dies ergibt sich anhand einer kurzen Darstellung der Szenenabläufe, die der Antragsteller seinem Indizierungsantrag beigelegt hat:

Bei den Voratandswahlen eines Fußballvereins und dem anschließenden Beisammensein im Stammlokal geht es recht chaotisch und turbulent zu. Addy, der Sohn des Trainers, verläßt schon recht früh die gesellige Runde, da er noch zu Elke, der Ehefrau des Trinkers Hermann, gehen will. Nach anfänglichem Zögern geht diese sehr schnell auf seine sexuellen Wünsche ein und ist froh, endlich einen "richtigen" Mann gefunden zu haben. Als der heimkehrende Hermann beide heimlich beim Geschlechtsverkehr beobachten kann, zündet er aus Wut und Rache den Korridor des Hauses an.

Der Polizei erzählt Hermann später, daß er den Fußballspieler Blacky verdächtige, den Brand gelegt zu haben. Daraufhin wollen der Polizist Kalli und ein Kollege den Blacky zuhause vernehmen. Sie treffen dort auch die nackte Biggy an, die in Blackys Wohnung geflüchtet ist, da Emil, der Masseur des Vereins, sie vergewaltigen wollte. Das Verhör bringt jedoch kein Ergebnis für die Polizisten, die sich ziemlich dummlich anstellen.

Am nächsten Tag versammeln sich die Spieler und einige Frauen in der Stammkneipe. Auch der Sponsor des Vereins, Herr Lukat, ist mit seiner Frau und der Tochter Ute anwesend. Es kommt zu Streitereien und zu einer Schlägerei. Biggy und Blacky können sich nach draußen retten, wo sie allerdings von dem Polizisten Kalli aufgestöbert werden. Als Blacky flüchten will, schießt Kalli ihm in sein Hinterteil.

Lukat und seine Frau liegen inzwischen zuhause auf der Couch, wo es zum Austausch von sexuellen Beziehungen kommt. Dabei fordert Lukat seine Frau auf, an verschiedene Spieler zu denken.

Zwischen Hermann und Elke kommt es unterdessen zu einem heftigen Streit, der Hermann dazu veranlaßt, sich mit einer Flasche Gift in das Bergwerk zu begeben, wo er sich umbringen will. Er schläft jedoch ein, bevor er aus der Flasche trinken kann. Ein Arbeitskollege von ihm trinkt aus der Giftflasche, in der er Whisky vermutet. Bei der polizeilichen Vernehmung lernt Hermann nun den Verdacht auf Elke, die daraufhin festgenommen wird.

Am nächsten Tag, einem Sonntag, beginnt das große Fußballspiel. Mittels eines Sprechfunkgerätes unterrichtet Emil den im Krankenhaus liegenden Blacky über den Spielablauf. Blacky hört so gespannt dem Spiel zu, daß er gar nicht merkt, wie ihn eine Krankenschwester verführen will. Erst in der Pause wird er auf die Freundin der Krankenschwester aufmerksam, die ihn sehr schnell zum Geschlechtsverkehr überreden kann. Am Ende des Fußballspiels merkt er, daß sich inzwischen die beiden Krankenschwestern abgewechselt haben, aber das stört ihn nicht weiter.

Nach der ersten Halbzeit sah es für die Heimmannschaft schlecht aus. Letztendlich allerdings siegt sie doch, da es Biggy gelang den Topspieler der gegnerischen Mannschaft auszuschalten, indem sie ihn auf der Damentoilette verführte.

Am Montagmorgen gesteht Hermann seinen Kollegen, daß er sich umbringen wollte und seine Frau Elke nichts mit dem Gift in der Flasche zu tun hat. Diese ist inzwischen auch schon wieder auf freiem Fuß und läd den Polizeibeamten ein, das sie nach Hause gebracht hat.

Bei dem vorliegenden Film dient eine äußerst dürftige Rahmenhandlung dazu hemmungslosen Sexkonsum und Partnertausch zu propagieren. Während die Frau des Firmenchefs Lukat nur davon träumen kann, sich auf sexuelle Handlungen mit den Arbeitern und Fußballspielern einzulassen, können die anderen Personen ihre Partner meist sehr leicht zu sexuellen Handlungen bis hin zum Geschlechtsverkehr überreden.

Diese sexuellen Wünsche gehen dabei sowohl von den Männern als auch von Frauen aus. Zunächst ist es Addy, der mitten in der Nacht die Frau eines Kumpels verführt. Gemäß dem Motto "öfter mal was Neues" fordert er sie auf "nachzugeben", und schon nach kurzer Zeit hat er sein Ziel erreicht, denn so eine Frau wie Elke "kann man doch nicht brach liegen lassen." Er will ihr zeigen, was ein "richtiger Mann" ist, wobei sich dies ausschließlich auf den sexuellen Bereich bezieht. Und mit den voyeuristischen Augen des Ehemannes Hermann kann der Zuschauer beobachten, wie Addy und Elke Geschlechtsverkehr in verschiedenen Stellungen ausüben. Die handelnden Personen werden somit zum bloßen Lustobjekt abgewertet, was sich insbesondere auch bei den sexuellen Abenteuern von Blacky zeigt. Während er zunächst die nackten Brüste von Carola umfaßt und massiert, was teilweise in Großaufnahme gezeigt wird, "vernascht" er wenig später Biggy. Obwohl sie verheiratet ist, treibt sie Blacky an mit den Worten "Ich bin ganz scharf auf Dich. Komm nimm mich!" Es kommt zum Geschlechtsverkehr, der in verschiedenen Stellungen ausführlich gezeigt wird. Zwischenmenschliche Beziehungen werden auch hier ausschließlich auf den genitalen Bereich reduziert und dienen der Lustbefriedigung ohne darüber hinausgehende Kontakte. Die dargestellten Personen, sowohl Frauen als auch Männer, vermitteln den Eindruck der jederzeitigen Verfügbarkeit und werden dadurch immer wieder zu Objekten sexueller Begierden degradiert. Gleichzeitig vermitteln die Personen den Eindruck, als würden sie die ihnen zugeordnete Rolle als Sexuelobjekte akzeptieren und sich in ihr wohlfühlen.

Besonders deutlich wird dies am Schluß des Films, wo Blacky von zwei Krankenschwestern verführt wird. Während er an den sexuellen Annäherungen der ersten noch kein Interesse zeigt, ändert sich dies sehr schnell bei der zweiten, mit der er gleich Geschlechtsverkehr ausübt. Diese Szenen, die teilweise ausführlich gezeigt werden, werden gleichzeitig mit dem Kommentar des Fußballspielers unterlegt, so daß der Eindruck entsteht, als beziehe sich der Kommentar auf die jeweiligen sexuellen Handlungen.

Die übersteigerte Darstellung der Sexualität und die Reduzierung zwischenmenschlicher Beziehungen auf den genitalen Bereich zeigt sich weiterhin in der Szene, wo Biggy einen Fußballspieler auf der Damentoilette zum Analverkehr verführen kann oder in den Szenen, die ein nacktes Ehepaar zeigen, das mit gefesselten Händen an der Zimmerdecke hängt und in dieser Position Geschlechtsverkehr ausüben will.

Neben diesen sexualethisch deorientierenden Darstellungen und Sequenzen finden sich in verschiedenen Ausdrücken und Sprüchen bzw. zotigen Witzen auch Ansätze von Rassendiskriminierung. So z.B. wenn es heißt "Der fickt wie ein Jugoslawe" oder wenn ein Polizist, also ein Vertreter der staatlichen Ordnung sagt: "Ein Ausländer ist für mich kein Zeuge". Diese Aussagen sind geeignet rassistischen Vorurteilen und Diskriminierungen Vorschub zu leisten.

Anhand der vorstehenden Darlegungen ist erkennbar, daß der Film im wesentlichen eine Vielzahl von Darstellungen sexueller Art, insbesondere von Geschlechtsverkehr aufweist, in denen die Körper sowohl der weiblichen als auch der männlichen Personen wie austauschbare Ware erscheinen, die ausschließlich einer triebhaften Steuerung unterliegen. Dabei ist jegliche Form menschlicher Kommunikation aus Sexualverkehr reduziert, wobei sexuelle Beziehungen nicht als Ausdruck menschlicher Zuneigung dargestellt wird, sondern als der allein menschliches Dasein beherrschende Wert (vgl. auch VG Köln, Beschluß vom 30.5.1984 - 10 L 387/84).

Mit einem hinreichenden Grad der Wahrscheinlichkeit ist zu vermuten, daß die noch nicht durch Erfahrung und genügendem eigenen geistigen Reifungsprozeß in ihren Wertvorstellungen wie in ihrem Urteilsvermögen gefestigten, vielmehr gerade im erotisch-sexuellen Bereich einer besonderen Spannung und Empfänglichkeit unterliegenden Jugendlichen durch die Rezeption dieses Films in ihrer Entwicklung zur sexual- und sozialetisch verantwortungsvollen Persönlichkeit beeinträchtigt werden. Das 3erGremium hat sich bei seiner Entscheidung dabei an dem Prinzip orientiert, daß das menschliche Leben nicht als auf Sexualgenuß zentriert zu begreifen ist, und sexuelle Betätigung und Befriedigung nicht der allein menschliches Dasein beherrschende Wert ist, wie es in dem verfahrensgegenständlichen Videofilm dargestellt wird.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 5000 Köln, Appellhofplatz, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen den Bund, vertreten durch die Bundesprüfstelle zu richten (§§ 20 GJS, 42 VwGO).

Außerdem können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung bei der Bundesprüfstelle Antrag auf Entscheidung durch das 12er-Gremium stellen (§ 15a Abs. 4 GJS).